

Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Freien Universität Berlin

Betriebswirtschaftliche Reihe

2006/12

**Ehegattensplitting und ALG II:
Nettoeinkommensoptimierung bei Erwerbslosigkeit**

Sebastian Eichfelder

Sebastian Eichfelder

Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Institut für Betriebswirtschaftliche Prüfungs- und Steuerlehre
Freie Universität Berlin

Boltzmannstr. 20
14195 Berlin

Email: eichfeld@wiwiss.fu-berlin.de

Tel: +49-30-838-52311

Fax: +49-30-838-56324

Ehegattensplitting und ALG II: Nettoeinkommensoptimierung bei Erwerbslosigkeit

Sebastian Eichfelder
Institut für Betriebswirtschaftliche Prüfungs- und Steuerlehre
Freie Universität Berlin

08.06.2006

1 Einleitung

Die Problematik des Ehegattensplittings ist in der steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Literatur bereits umfassend erörtert worden¹. Die Diskussion konzentriert sich insbesondere auf die Frage, ob das Ehegattensplitting als steuerliche Förderung der Ehe gelten kann und inwieweit sich eine solche Förderung juristisch aber auch ökonomisch rechtfertigen lässt². Dabei beschränken sich die Ausführungen auf eine weitgehend steuerliche Betrachtung. Die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit sowie die Arbeitsmarktreformen im Zuge der sog. „Hartz IV“ Gesetzgebung³ lassen es jedoch angebracht erscheinen, die Problematik der Ehegattenbesteuerung auch aus sozialrechtlicher Perspektive einer intensiveren Betrachtung zu unterziehen.

Nach neuer Rechtslage wurde die Arbeitslosenhilfe durch das neue Arbeitslosengeld II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) ersetzt. Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I beträgt im Regelfall nur noch 12 Monate. Während das Arbeitslosengeld I eine Versicherungsleistung darstellt, handelt es sich bei dem Arbeitslosengeld II um eine staatliche Unterstützungsleistung, die nur im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen ausgezahlt wird. Der Gesetzgeber orientiert sich grundsätzlich an der Hilfsbedürftigkeit des Gesamthaushalts. Während der Staat bei Alleinstehenden für deren Unterhalt aufkommt, haftet im Falle einer Bedarfsgemeinschaft primär der Lebenspartner für den gemeinsamen Grundbedarf. Effektiv werden somit staatliche Haftungsverpflichtungen auf die Bedarfsgemeinschaft übertragen. Aus dieser Überlegung resultiert die Fragestellung, inwieweit bei einer Optimierung des Nettoeinkommens einer Partnerschaft neben den

¹ Vgl. hierzu etwa Bareis (2000); Homburg (2000); Folkers (2002); Folkers (2003); Folkers (2006); Scherf (2000); Schneider (2002), S. 322ff.; Siegel (2001); Siegel (2005); Siegel/Schneider (1994); Seel (2005); Söhn (2000); Vogel (1999).

² Vgl. Vogel (1999); Bareis (2000); Homburg (2000); Schwerf (2000); Schneider (2002), S. 322ff.; Siegel (2001)

³ Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, in: BGBl. I 2003, S. 2954ff.

steuerlichen Vorteilen der Ehe auch die haftungsrechtlichen Verpflichtungen im Falle der Arbeitslosigkeit eines Ehepartners berücksichtigt werden müssen. Die Entscheidung für oder gegen die Eheschließung kann bei Arbeitslosigkeit eines Lebenspartners somit als Trade-off aus steuerrechtlichen Vorteilen und sozialrechtlichen Haftungsverpflichtungen umschrieben werden.

Dieser Problematik geht der folgende Beitrag anhand einer einperiodigen Betrachtung der Nettoeinkommensposition eines kinderlosen Paares von Frau und Mann nach⁴. Zwischen diesen beiden Partnern A und B bestehe ein enges Bindungsverhältnis. Ihr Ziel liege in der Optimierung des gemeinsamen Nettoeinkommens. Partner A sei als Arbeitnehmer⁵ erwerbstätig und beziehe daraus ein Bruttogehalt zwischen 0 € und 130.000 € Partner B sei hingegen erwerbslos und verfüge über keinerlei Ansprüche auf die Zahlung von Arbeitslosengeld I⁶.

Der Gemeinschaft stehen zur Gestaltung ihrer Lebenssituation grundsätzlich folgende Möglichkeiten offen:

- Beide Partner können in einer Beziehung mit getrennten Wohnverhältnissen leben (im Folgenden als Bget bezeichnet).
- Sie können in einer gemeinschaftlichen Beziehung (gemeinsame Wohn- und Lebensverhältnisse) leben, ohne verheiratet zu sein (Bgem).
- Sie können als Eheleute in einer gemeinschaftlichen Wohnung leben (Egem).
- Sie können verheiratet sein, aber getrennte Wohnverhältnisse und Lebensverhältnisse unterhalten (Eget).

Im Hinblick auf die angeführten Lebens- und Wohnverhältnisse soll untersucht werden, ob für das angesprochene Paar finanzielle Anreize zum Bezug einer getrennten Wohnung bestehen. Weiterhin soll analysiert werden, ob und inwieweit sich aus einer Eheschließung positive bzw. negative finanzielle Effekte für die beiden Partner ergeben.

⁴ Im Falle gleichgeschlechtlicher Paare stellt sich die Problematik nicht, da in diesem Fall kein steuerliches Ehegattensplitting möglich ist.

⁵ Die gewählte Fallkonstellation soll möglichst repräsentativ gelten. Daher wird davon ausgegangen, dass Partner A Arbeitnehmer ist. Im Falle einer selbständigen Betätigung durch A würden sich Abweichungen in der Ermittlung von Sozialversicherungsbeiträgen ergeben. Es ist aber nicht zu erwarten, dass dies zu einer wesentlichen Veränderung der Ergebnisse führen würde.

⁶ Diese Annahme kann entweder dadurch begründet werden, dass dieser Partner langzeitarbeitslos ist, oder dass er bzw. sie noch nicht lange genug erwerbstätig war um, daraus Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung ableiten zu können.

Die Vorteilhaftigkeitsuntersuchungen basieren auf Modellrechnungen, deren Grundlagen in Kapitel 2 erläutert werden. Dort wird sowohl auf die Modellannahmen als auch auf die einschlägigen steuer-, sozial- und unterhaltsrechtlichen Vorschriften eingegangen. Die Simulationsergebnisse werden in Kapitel 3 präsentiert und analysiert. In Kapitel 4 werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst und Schlussfolgerungen gezogen.

2 Rechtliche und modelltheoretische Grundlagen

Für die Simulationsrechnung wird von den folgenden Prämissen ausgegangen:

- Partner A und B sind kinderlos.
- Das Ziel beider Partner liegt in der Maximierung ihres gemeinsamen Nettoeinkommens.
- Das gemeinsame Einkommen der beiden Partner kann aus dem Bruttogehalt L von Partner A abzüglich Steuerzahlungen und Sozialversicherungsbeiträgen sowie aus staatlichen Unterstützungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitslose ALG II bestehen.
- Es wird davon ausgegangen, dass beide Partner in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesichert sind. Die Möglichkeit einer privaten Krankenversicherung wird vernachlässigt.
- Es wird davon ausgegangen, dass sich die Arbeits- und Einkommenssituation der beiden Partner während der Betrachtungsperiode nicht ändert. Bezieht Partner A beispielsweise 4.800 € im Jahr, so beträgt das monatliche Bruttogehalt 400 €. Daher können sämtliche Bezugsgrößen auf das Kalenderjahr ermittelt werden, was die weitere Darstellung vereinfacht.

2.1 Beziehung mit gemeinsamer Wohnung

Diese Konstellation kann als Basisfall betrachtet werden. Zur Ermittlung des Nettoeinkommens beider Partner ist zunächst der Nettolohn von Partner A unter Berücksichtigung von Sozialabgaben und Steuerzahlungen zu ermitteln. In einem zweiten Schritt werden dann mögliche Ansprüche auf Arbeitslosengeld II berücksichtigt.

2.1.1 Ermittlung des Nettolohns

Ein Teil des Bruttoeinkommens wird in Form von Sozialversicherungsbeiträgen SV an die Sozialversicherungsträger abgeführt. Bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers können grundsätzlich fünf Einkommenszonen unterschieden werden⁷:

- Soweit der Bruttolohn die Grenze einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von 400 € monatlich oder 4.800 € im Jahr nicht überschreitet, werden beim Arbeitnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben⁸. Es gilt somit $SV = 0$.
- Liegt der jährliche Bruttolohn von Partner A im Bereich zwischen 4.800 € und 9.600 € so werden die Sozialversicherungsbeiträge seit dem 1.4.2003 in einer Gleitzone erhoben⁹. Die gesamten Sozialversicherungsbeiträge ermitteln sich in diesem Fall durch die Multiplikation des Beitragssatzes mit einem fiktiven Bemessungsentgelt BE. Das fiktive Bemessungsentgelt berechnet sich unter Verwendung des Faktors F (0,5967)¹⁰ als $BE = F \cdot 4.800 + (2 - F) \cdot (L - 4.800)$. Als durchschnittlicher Beitragssatz des Arbeitnehmers sv_{ANI} können 21,65 %, als durchschnittlicher Beitragssatz des Arbeitgebers sv_{AG} (unter Vernachlässigung der Unfallversicherung) 20,5 % veranschlagt werden¹¹. Die Beiträge des Arbeitgebers ermitteln sich aus der Multiplikation von Beitragssatz und Bruttolohn L. Die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers ergeben sich aus der Differenz des gesamten Sozialversicherungsbeitrages und der Beiträge des Arbeitgebers $SV = (sv_{ANI} + sv_{AG}) \cdot BE - sv_{AG} \cdot L$.

⁷ Vgl. Hundsdoerfer/Sommer (2005), S. 1918; Figge (2006), S. 16.

⁸ Vgl. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 BGBl. I 2002 S. 4621. Es wird davon ausgegangen, dass keine Option zu einer freiwilligen Aufstockung der Rentenbeiträge ausgeübt wird.

⁹ Vgl. hierzu Hundsdoerfer/Sommer (2005), S. 1918 sowie § 20 Abs. 2 SGB IV; § 344 Abs. 4 SGB III (Arbeitslosenversicherung); § 226 Abs. 4 SGB V (Krankenversicherung); § 163 Abs. 10 SGB VI (Rentenversicherung); § 57 Abs. 1 SGB XI (Pflegeversicherung).

¹⁰ Vgl. BMAS, Bekanntmachung des durchschnittlichen Gesamtversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2006 vom 29.11.2005.

¹¹ Nach Figge (2006) S. 9f. gelten ab dem 1.1.2006 folgende Beitragssätze: für die Rentenversicherung 19,5 %, für die Arbeitslosenversicherung 6,5 % sowie für die Pflegeversicherung 1,7 %. Für die Pflegeversicherung wird zudem ein Zuschlag für Kinderlose erhoben, so dass sich im Ergebnis ein Satz für Kinderlose von 1,95 % ergibt. Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung vom 1. März 2005 beträgt 14,2 %. Es wird davon ausgegangen, dass der zusätzliche Krankenversicherungsbeitrag i.H.v. 0,9 %, der seit dem 1.7.2005 erhoben wird, entsprechend der gesetzgeberischen Intention zu einer entsprechenden Beitragssenkung bei den einzelnen Kassen geführt hat. Somit ergibt sich in der Summe eine Gesamtbelastung von 42,15 %. Berücksichtigt man, dass der Zuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung i.H.v. 0,25 % sowie der zusätzliche Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung i.H.v. 0,9 % allein vom Arbeitnehmer, die übrigen Versicherungsbeiträge jedoch paritätisch getragen werden, so ergibt sich ein Beitrag des Arbeitnehmers von 21,65 % sowie ein Beitrag des Arbeitgebers von 20,5 %.

- Liegt der Bruttolohn im Bereich von jährlich 9.600 € und der Beitragsbemessungsgeltgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung¹² BBG_1 , so werden Sozialversicherungsbeiträge auf den vollen Bruttolohn erhoben. Der jährliche Sozialversicherungsbeitrag beträgt folglich $SV = sv_{AN1} \cdot L$.
- Ab dem Überschreiten der oben angesprochenen Beitragsbemessungsgrenze von derzeit jährlich 42.750 € werden keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr erhoben. Folglich hat der Arbeitnehmer in diesem Bereich nur noch Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu leisten. Die durchschnittliche Belastung des zusätzlichen Erwerbseinkommens mit Sozialversicherungsbeiträgen nach Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze sv_{AN2} beträgt 13 %¹³. Der Jahresbeitrag der Sozialversicherung ermittelt sich aus der Beziehung $SV = sv_{AN1} \cdot BBG_1 + sv_{AN2} \cdot (L - BBG_1)$.
- Überschreitet der Bruttolohn auch die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung BBG_2 , so werden keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Der Wert dieser zweiten Beitragsbemessungsgrenze beziffert sich ab dem 1.1.2006 auf ein Jahresgehalt von 63.000 € (West) bzw. 52.800 € (Ost)¹⁴. Die maximalen Beiträge zur Sozialversicherung betragen gerundet 10.561 € (Ost) bzw. 11.888 € (West) und ergeben sich als $SV = sv_{AN1} \cdot BBG_1 + sv_{AN2} \cdot (BBG_2 - BBG_1)$.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen lässt sich die Gesamtbelastung des Bruttogehalts von Partner A mit Sozialabgaben zusammenfassen:

$$(1) \quad SV = \begin{cases} 0 & L \leq 4.800 \text{ €} \\ (sv_{AN1} + sv_{AG}) \cdot BE - sv_{AG} \cdot L & 4.800 \text{ €} < L \leq 9.600 \text{ €} \\ sv_{AN1} \cdot L & 9.600 \text{ €} < L \leq BBG_1 \\ sv_{AN1} \cdot BBG_1 + sv_{AN2} \cdot (L - BBG_1) & BBG_1 < L \leq BBG_2 \\ sv_{AN1} \cdot BBG_1 + sv_{AN2} \cdot (BBG_2 - BBG_1) & BBG_2 < L \end{cases}$$

Neben den zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen ist das Gehalt von A auch mit Steuerzahlungen belastet. Gem. § 19 EStG gelten die Bezüge als Einkünfte aus

¹² Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2006 3.562,50 € monatlich bzw. 42.750 € jährlich. Vgl. Figge (2006), S. 7.

¹³ Die Summe aus dem Beitrag zur Rentenversicherung und dem Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt 26 %. Dieser Betrag ist von Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils hälftig zu übernehmen.

nichtselbständiger Arbeit und unterliegen der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag.

Bei der Ermittlung seiner steuerlichen Bemessungsgrundlage kann A allerdings gem. § 9a EStG mindestens Werbungskosten in Höhe einer Pauschale i.H.v. 920 € steuerlich geltend machen. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass die Erwerbsaufwendungen diese Werbungskostenpauschale WKP nicht übersteigen.

Zudem können nach § 10 EStG die bereits angesprochenen Sozialversicherungsabgaben zumindest teilweise als Sonderausgaben von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Aufgrund der Neuregelung der Vorschriften für die Besteuerung von Alterseinkünften¹⁵ ergeben sich für diesen Abzug zwei Möglichkeiten¹⁶:

- Nach neuer Rechtslage können 62 %¹⁷ der Rentenversicherungsbeiträge SV_R ¹⁸ gem. § 10 Abs. 3 EStG im Jahr 2006 als Sonderausgaben abgezogen werden¹⁹. Allerdings vermindert sich dieser Abzug gem. § 10 Abs. 3 S. 5 EStG um die nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Anteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung SV_{RAG} . Weiterhin können Arbeitnehmer, deren Krankenversicherungsschutz zumindest in Teilen vom Arbeitgeber getragen wird, nach § 10 Abs. 4 S. 1 EStG Vorsorgeaufwendungen für Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungen i.H.v. 1.500 € als Sonderausgaben steuerlich geltend machen²⁰. Der maximale Sonderausgabenabzug ergibt sich als:

$$SA_{\max 1} = 1.500 + \text{Max} (0, 62 \cdot SV_R - SV_{RAG}; 0).$$

¹⁴ Vgl. Figge (2006), S. 7.

¹⁵ Vgl. hierzu das Gesetz zur Neuregelung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz) vom 5. Juli 2004 in: BGBl. 2004 Teil I, S. 1427-1447 sowie Melchior (2004).

¹⁶ Inwiefern die gesetzlichen Möglichkeiten des steuerlichen Abzugs von Vorsorgeaufwendungen dem Grundgesetz und hier speziell dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen ist derzeit umstritten. So hat der X. Senat des BFH in seiner Entscheidung X R 20/04 vom 14. Dezember 2005 entschieden, eine Entscheidung des Verfassungsgerichts darüber einzuholen, ob die Beschränkung des Abzugs von Krankenversicherungsbeiträgen nach § 10 Abs. Nr. 1 iVm § 10 Abs. 3 EStG 1997 der Verfassung entspricht (Vgl. hierzu auch Fischer (2006)). Im Folgenden wird von diesen verfassungsrechtlichen Problemen abstrahiert.

¹⁷ Dieser Prozentsatz steigt bis zum Jahr 2025 auf 100 % gem. § 10 Abs. 3 S. 6 EStG.

¹⁸ Die Rentenversicherungsbeiträge lassen sich analog zum obigen Vorgehen in Gleichung 1 ermitteln, wobei die zusammengesetzten Beitragssätze durch den Beitragssatz zur Rentenversicherung von 19,5 % ersetzt werden.

¹⁹ Dieser Sonderausgabenabzug beschränkt sich auf Rentenversicherungsbeiträge bis max. 20.000 €. Der entsprechende Höchstbetrag wird im vorliegenden Falle jedoch nicht erreicht, da die gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge bei einem Beitragssatz von 19,5 % maximal eine Höhe von 10.296 € annehmen.

²⁰ Muss der Steuerpflichtige seine Krankheitskosten selbst tragen und werden keine Leistungen für den Krankenversicherungsschutz gem. § 3 Nr. 62 EStG und § 3 Nr. 14 EStG erbracht, so erhöht sich der abzugsfähige Betrag auf 2.400 €

- Alternativ werden Sozialversicherungsbeiträge gem. § 10 Abs. 4a EStG nach dem alten Rechtsstand von 2004 steuerlich berücksichtigt²¹. Von Amts wegen wird eine Günstigerprüfung durchgeführt, wobei der maximale Sonderausgabenabzug Berücksichtigung findet. Der Vorwegabzug wird zwar bis 2.020 abgeschmolzen, bleibt aber bis 2010 bei konstant 3.068 €. Der maximale Sonderausgabenabzug ergibt sich nach dieser Regelung als $SA_{\max 2} = 2.001 + \text{Max}(3.068 - 0,16 \cdot L; 0)$.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich als zu versteuerndes Einkommen zvE:

$$(2) \quad zvE = L - WKP - \text{Min}(\text{Max}(SA_{\max 1}; SA_{\max 2}); SV)$$

Die Einkommensteuerbelastung ergibt sich aus der Anwendung der Tariffunktion nach § 32a EStG, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll²². Zudem ergibt sich eine Steuerbelastung durch den Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuerzahlung, soweit diese im Jahr mehr als 972 € beträgt.

Damit kann die Gesamtsteuerlast St dargestellt werden als²³:

$$(3) \quad St = \begin{cases} \text{ESt}(zvE) & \text{ESt}(zvE) \leq 972 \text{ €} \\ \text{ESt}(zvE) \cdot 1,055 & \text{ESt}(zvE) > 972 \text{ €} \end{cases}$$

Der Nettolohn ergibt sich aus den Gleichungen (1) und (3) als:

$$(4) \quad L_N = L - SV - St$$

2.1.2 Ermittlung des Arbeitlosengeldes II

Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfsbedürftig sind, sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, erhalten gem. § 7 Abs. 1 SGB II eine Grundsicherung nach dem zweiten Sozialgesetzbuch²⁴. Als hilfsbedürftig gilt nach § 8 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, also insbesondere aus der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus eigenem Einkommen und Vermögen decken kann. Bei der Berücksichtigung des eigenen Einkommens und Vermögens sind diverse Absetzungsmöglichkeiten gem. §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 und 30 SGB II zu

²¹ Gem. § 10 Abs. 3 EStG 2004 können Steuerpflichtige mindestens Sozialversicherungsbeiträge in Höhe des Grundhöchstbetrag von 2.001 € als Sonderausgaben geltend machen. Hinzu kommt ein Vorwegabzug i.H.v. 3.068 €, der allerdings um 16 % des Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gekürzt wird, soweit an den Arbeitnehmer steuerfreie Sozialversicherungsleistungen gem. § 3 Nr. 62 EStG entrichtet werden.

²² Bezüglich der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer vgl. Schult (2002), S. 60-72 sowie Hundsdoerfer/Sommer (2005), S. 1920.

²³ Auf eine Modellierung der Übergangszone gem. § 4 S. 2 SolZG wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

²⁴ Eine Einführung hierzu liefert z.B. Löschau (2005).

berücksichtigen. Die restlichen Mittel sind in vollem Umfang auf die staatlichen Unterstützungsleistungen anzurechnen.

Besondere Regelungen ergeben sich für die Bedarfsgemeinschaft. In diesem Falle werden die Hilfsbedürftigkeit sowie die Anrechnung von zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen nicht für jedes Individuum einzeln geprüft. Vielmehr werden sämtliche Einkommens- und Vermögensbestandteile der Gemeinschaft addiert und mit deren Gesamtbedarf verglichen. Somit kann es bei einer Bedarfsgemeinschaft dazu kommen, dass erwerbstätige Gemeinschaftsmitglieder für hilfsbedürftige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft haftbar gemacht werden. Der Bedarfsgemeinschaft sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II insbesondere dem Haushalt angehörende unterhaltsbedürftige Kinder, der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte sowie eine mit dem erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Person zuzurechnen. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt nach anerkannten Grundsätzen dann vor, wenn „(...) die Lebensgemeinschaft auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinaus gehen. Nur wenn sich die Partner der Gemeinschaft so sehr miteinander verbunden fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden, ist ihre Lage mit derjenigen nicht getrennt lebender Ehegatten im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen vergleichbar.“²⁵

Nach den genannten Grundsätzen ist davon auszugehen, dass es sich im gewählten Fall um eine eheähnliche Gemeinschaft handelt, da als Ziel von der Maximierung des gemeinschaftlichen Einkommens ausgegangen wurde²⁶. Demnach können sich folgende staatlichen Unterstützungsleistungen ergeben:

- Nach § 20 Abs. 2 SGB II beträgt die Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitslose monatlich 345 € (West) bzw. 331 € (Ost). Die jährliche Regelleistung R ergibt sich

²⁵ Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 04.04.2005, Az. S 21 AS 3/05; Vgl. hierzu auch die Urteile des BVerwG vom 17.05.1995, Az.:5 C 16/93 des BVerfG vom 17.11.1992, Az. A BvL 8/87 und vom 02.09.2004, Az. 1 BvR 1962/04.

²⁶ Diese Betrachtung vernachlässigt allerdings die Problematik der Beweislast. Nach einem Urteil des Sozialgerichts des Saarlandes vom 04.04.2005, Az. S 21 AS 3/05 trägt der Sozialträger in der Regel die Beweislast für die Einstufung einer Wohngemeinschaft als Bedarfsgemeinschaft. Daraus könnten sich in der angegebenen Fallkonstellation Argumentations- und Gestaltungsspielräume der genannten Partner ergeben. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung steht hier jedoch noch aus. Auch hat die Koalitionsregierung bereits angekündigt, die bisherige Regelung der Beweislast einer Prüfung zu unterziehen (Vgl. hierzu Gemeinsam für

folglich als 4.140 € bzw. 3.972 € Gem. § 20 Abs. 3 SGB II wird diese Regelleistung jedoch im Falle einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen um 10 % gemindert, womit sich eine maximale staatliche Unterstützung der Bedarfsgemeinschaft von jährlich $2 \cdot 0,9 \cdot R$ ergibt. Auf das Jahr bezogen beträgt die maximale Regelleistung der Bedarfsgemeinschaft also 7.452 € bzw. 7.150 €

- Zusätzlich erhalten hilfsbedürftige Erwerbslose nach § 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung. Der Gesetzgeber orientiert sich hier an den tatsächlichen Aufwendungen der hilfsbedürftigen ALG II-Bezieher, sofern diese angemessen sind. Daher sollen im Folgenden empirisch ermittelte Durchschnittsdaten verwendet werden. So betrug die durchschnittliche Unterstützungsleistung für Unterkunft und Heizung bei einer kinderlosen Bedarfsgemeinschaft M_{gem} 2004 nach Angaben von Schulte 3.972 € (West) bzw. 3.882 € (Ost)²⁷ im Jahr.
- Nach § 24 SGB II wird für maximal zwei Jahre ein Zuschlag gewährt, falls Arbeitssuchende vor dem Bezug der Grundsicherung Arbeitslosengeld I erhalten haben. Der Zuschlag beträgt $\frac{2}{3}$ der Differenz aus bisherigem Einkommen (Arbeitslosengeld I sowie evtl. Wohngeld) und Arbeitslosengeld II. Er beträgt bei Paaren maximal 3.840 € im Jahr und wird nach einem Jahr um 50 % gekürzt. Der Zuschlag wird allerdings nur dann gewährt, falls auch ohne Berücksichtigung des Zuschlages Regelleistungen nach § 19 SGB II bezogen werden.
- Nach § 26 SGB II erhalten Bezieher von Arbeitslosengeld II Zuschüsse zu ihren Pflichtbeiträgen in der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung²⁸. Effektiv ergibt sich hieraus, dass diese Personen ohne eigene Beiträge versichert sind. Von den Beiträgen zur Rentenversicherung soll im Folgenden abstrahiert werden²⁹. Demgegenüber wird ein Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als notwendig erachtet, um entsprechende gesundheitliche Risiken in der Gegenwart abzusichern³⁰.

Deutschland – Mit Mut und Menschlichkeit: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, S. 26ff.).

²⁷ Vgl. Schulte (2004), S. 15f. Die auf den Kalendermonat bezogenen Angaben wurden für die vorliegende Untersuchung gerundet und mit zwölf multipliziert. Auf eine Berücksichtigung der Inflation wurde verzichtet.

²⁸ Vgl. Kalthorn, in: Hauck/Noftz, SGB II, K § 26, Rz. 4-9.

²⁹ In einem dynamischen Modell müssten die daraus resultierenden zukünftigen Gegenleistungen diskontiert werden. Die Effekte dürften sich jedoch aufgrund der ohnehin geringen Mindestbeiträge (Vgl. Figge (2005), S. 18) sowie der ungewissen Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung (Vgl. Ohsmann/Stolz (2004), S. 56, S. 61) in Grenzen halten.

³⁰ Die Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erweist sich insbesondere deshalb als notwendig, um eine Vergleichbarkeit mit dem Fall der Eheschließung herzustellen, bei der aufgrund der Familienversicherung keinerlei Beitragszahlungen notwendig sind. Im Falle der nichtehelichen Bedarfsgemeinschaft kann jedoch der Fall auftreten, dass Partner A für die Kranken- und

Für diesen Versicherungsschutz müsste B den Mindestbeitrag SV_{KPmin} für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung leisten, falls kein Arbeitslosengeld II bezogen wird. Aufgrund der gewählten Annahmen³¹ beträgt dieser Beitrag gerundet 1.583 €² im Jahr.

- Weiterhin können auch Leistungen für sog. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II erbracht werden, wobei hier erziehungs-, gesundheits- und krankheitsbedingte Mehrkosten des Leistungsempfängers eine wesentliche Rolle spielen. Auch sind außerordentliche Leistungen für die Ersteinrichtung einer Wohnung oder mehrtägige Klassenfahrten möglich (§ 23 Abs. 3 SGB II). Von diesen Sondervorschriften soll im Folgenden abstrahiert werden.

Das Arbeitsamt gewährt nur dann Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II, wenn eine Hilfsbedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 SGB II besteht. Daher werden in der vorliegenden Fallkonstellation Leistungen vermindert, wenn die Erwerbseinkünfte von Partner A oder das vorhandene Vermögen der beiden Partner bestimmte Grenzen überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass das Vermögen beider Partner nicht über den in § 12 SGB II angegebenen Höchstgrenzen für das zu berücksichtigende Vermögen liegt. Die weitere Betrachtung kann sich daher auf das Erwerbseinkommen von Partner A beschränken.

Für die Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens sind folgende Absetzungsvorschriften zu beachten:

- Nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB II sind zunächst die Steuern auf das Einkommen und die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung vom Einkommen abzusetzen. Bei erwerbstätigen Hilfsbedürftigen ist zudem nach § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II eine Pauschale P von 100 € monatlich oder 1.200 € im Jahr für Werbungskosten, Beiträge zu öffentlichen Versicherungen sowie geförderte Altersvorsorgebeträge nach § 82 EStG abzuziehen. Es wird davon ausgegangen, dass keine höheren Aufwendungen getätigt werden.

Pflegeversicherungsbeiträge von Partner B haftbar gemacht wird. Für die Simulationsrechnungen der Bedarfsgemeinschaft werden daher die Versicherungsbeiträge für Partner B zunächst bei der Ermittlung der möglichen ALG II-Ansprüche addiert und dann bei Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens abgezogen.

³¹ Der monatliche Mindestbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung ergibt sich aus der Multiplikation der Beitragssätze von 14,2 % für die Krankenversicherung sowie 1,95 % (1,7 % sowie der Kinderlosenzuschlag von 0,25 %) für die Pflegeversicherung mit der Mindesteinnahme von 816,67 € Multipliziert man diesen Wert mit 12, so ergibt sich ein jährlicher Mindestbeitrag von 1.583 € (Vgl. Figge (2005), S. 18 sowie Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für Bezieher von Arbeitslosengeld II vom 08.10.2004, S. 57ff.).

³² Vernachlässigt man die Pflegeversicherung, so ergibt sich ein geringfügig abweichender Wert von 1.392 €

- Zudem ist nach § 30 SGB II ein Freibetrag FB für Erwerbstätige zu berücksichtigen. Dieser Freibetrag beträgt 20 % des monatlichen Erwerbseinkommens zwischen 100 € und 800 € sowie 10 % des monatlichen Erwerbseinkommens von 800 € bis 1.200 € und ermittelt sich auf das Jahr gerechnet als:

$$FB = \begin{cases} 0 & 1.200 \geq L \\ (L - 1.200) \cdot 0,2 & 1.200 < L \leq 9.600 \\ 8.400 \cdot 0,2 + (L - 9.600) \cdot 0,1 & 9.600 < L \leq 14.400 \\ 2.160 & 14.400 < L \end{cases}$$

Geht man von der Annahme aus, dass Partner B innerhalb der letzten zwei Jahre kein Arbeitslosengeld I erhalten hat, so ermittelt sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld II wie folgt:

$$(5) \quad ALG_{Bgem} = \text{Max}(R \cdot 1,8 + M_{gem} + SV_{KPmin} - \text{Max}(L - St - SV - P - FB; 0); 0)$$

Hat Partner B innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld I erhalten, so muss zusätzlich ein Zuschlag Z nach § 24 SGB II von maximal 3.840 € jährlich berücksichtigt werden. Der Zuschlag wird jedoch nur gezahlt, falls die Bedarfsgemeinschaft Regelleistungen aus dem Arbeitslosengeld II erhält, also wenn $ALG_{Bgem} > 0$ ist³³. Das Arbeitslosengeld II ergibt sich somit in diesem Falle als:

$$(6) \quad ALG_{BgemZ} = \begin{cases} 0 & ALG_{Bgem} = 0 \\ ALG_{Bgem} + Z & ALG_{Bgem} > 0 \end{cases}$$

Das Gesamteinkommen der Beziehung mit gemeinsamer Wohnung (Bgem) ergibt sich aus der Addition von Nettolohn (4) und Arbeitslosengeld aus Gleichung (5) bzw. (6). Von dieser Summe werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Partner B subtrahiert, die bereits bei Ermittlung des Arbeitslosengeldes II in Gleichung (5) berücksichtigt wurden³⁴. Vernachlässigt man den Zuschlag nach § 24 SGB II, so ergibt sich als Nettoeinkommen der Beziehung bei gemeinsamer Wohnung:

$$(7) \quad E_{Bgem} = L - SV - St + ALG_{Bgem} - SV_{KPmin}$$

³³ Vgl. hierzu Müller, in: Hauck/Noftz, SGB II, K § 24, Rz. 6a-6b.

³⁴ Dieses Vorgehen kann quasi als Bruttomethode bezeichnet werden und ist nur in der Fallkonstellation Beziehung mit gemeinsamer Wohnung (Bgem) notwendig. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass im Falle einer Beziehung mit gemeinsamer Wohnung Partner A für (im Grunde notwendige) Krankenversicherung von Partner B voll haftet, sobald keine Hilfsbedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft mehr besteht. Diese Situation unterscheidet sich deutlich von den folgenden Fallkonstellationen. So kann sich etwa bei einer Ehe Partner B

2.2 Beziehung mit getrennter Wohnung

Im Folgenden werden die ökonomischen Folgen erläutert, die sich aus einer getrennten Lebenssituation, also insbesondere getrennter Wohnungen und getrennter Kontenführung, ergeben. Zunächst ist zu konstatieren, dass sich bezüglich der steuerlichen und sozialversicherungstechnischen Behandlung des Bruttolohnes nichts ändert. Da keine Ehe zwischen beiden Partnern besteht, kann Partner A sein zu versteuerndes Einkommen auch nicht durch ein Realsplitting an Partner B nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG senken.

Anders ist die Situation aus sozialrechtlicher Sicht zu beurteilen. Im Gegensatz zu Kapitel 2.1 liegt keine Bedarfsgemeinschaft von Partner A und Partner B vor. Als Konsequenz der Lebensraumgestaltung ist die Hilfsbedürftigkeit der Partner A und B auf den Einzelfall bezogen zu prüfen. Damit ergeben sich im Vergleich zur Konstellation 2.1 folgende Abweichungen des Modells:

- Im Falle einer Einzelperson erfolgt keine Kürzung der Regelleistung um 10 %. A und B können somit jeweils den maximalen Jahressatz von 4.140 € (West) bzw. 3.972 € (Ost) erhalten.
- Die Leistungen für Unterkunft und Heizung orientieren sich an den tatsächlich anfallenden Aufwendungen M_{get} der getrennten Wohnsituation. In der Regel ist für diese Fallkonstellation mit erhöhten Wohnkosten zu rechnen. Nach Schulte³⁵ ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Anspruchsgrundlage von 3.276 € (West) bzw. von 2.928 € (Ost) pro Person.
- Der befristete Zuschlag nach § 24 SGB II beträgt jeweils maximal 1.920 € im Jahr.
- Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich bei der Anrechnung des Erwerbseinkommens. Unter den vorgegebenen Prämissen wird das Erwerbseinkommen von Partner A nun mit dem im zustehenden Arbeitslosengeld II verrechnet. Das Arbeitslosengeld II von Partner B bleibt aufgrund des nun vollzogenen „Trennungsprinzips“ von einer Anrechnung von Erwerbseinkommen geschützt.
- Dieser Umstand hat auch zur Folge, dass Partner A nicht wie im Fall der Bedarfsgemeinschaft für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Partner B

nach § 10 SGB V unabhängig davon ob beide Partner gemeinsam oder getrennt leben, bei Partner A unentgeltlich mitversichern (vgl. Gerlach, in: Hauck/Noftz, SGB V, K § 10, Rz. 15).

³⁵ Vgl. Schulte (2004), S. 15f.

in Haftung genommen wird. Daher kann eine Bruttobetrachtung wie im Fall der Beziehung mit gemeinsamer Wohnung unterbleiben.

Aus den angesprochenen Punkten ergeben sich für die jeweiligen Partner folgende Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II (unter Vernachlässigung des Zuschlages nach § 24 SGB II)³⁶:

$$(8) \quad ALG_A = \text{Max} \left(R + M_{\text{get}} - \text{Max} (L - St - SV - P - FB; 0); 0 \right)$$

$$(9) \quad ALG_B = R + M_{\text{get}}$$

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die aufgrund der getrennten Wohnsituation gestiegenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu einer Minderung des Nettoeinkommens führen, wobei dieser Effekt zumindest bei geringfügigen Einkünften von A zunächst durch ein erhöhtes Leistungsniveau der staatlichen Hilfszahlungen aufgefangen wird. Berücksichtigt man diesen Effekt, so ergibt sich als Nettoeinkommen der Beziehung mit getrennter Wohnung (B_{get}):

$$(10) \quad E_{B_{\text{get}}} = L - SV - St + ALG_A + ALG_B - (2 \cdot M_{\text{get}} - M_{\text{gem}})$$

2.3 Ehe mit gemeinsamer Wohnung

Analog zu Kapitel 2.1 werden die verheirateten Partner im sozialrechtlichen Sinne als Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 a) SGB II eingestuft. Damit entsprechen die Leistungen aus dem Arbeitslosengeld II der ehelichen Bedarfsgemeinschaft grundsätzlich der Situation in Kapitel 2.1. Aufgrund der Familienversicherung nach § 10 SGB V sowie § 25 SGB XI kann jedoch auf eine Bruttobetrachtung der geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wie in den Gleichungen (5) und (7) verzichtet werden. Damit ergibt sich das Arbeitslosengeld II im Falle der ehelichen Gemeinschaft als:

$$(11) \quad ALG_{E_{\text{gem}}} = \text{Max} \left(R \cdot 1,8 + M_{\text{gem}} - \text{Max} (L - St - SV - P - FB; 0); 0 \right)$$

Änderungen zu den bisher gemachten Ausführungen ergeben sich in der steuerlichen Behandlung des Bruttolohnes von Partner A. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Nach § 26 Abs. 1 EStG können sich Ehegatten zusammen veranlagern lassen, falls sie beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen sind in der vorliegenden Fallkonstellation erfüllt.

- Im Falle einer Zusammenveranlagung von Ehegatten ermittelt sich die Einkommensteuer gem. § 26b i.V.m. § 32a Abs. 5 EStG nach dem Splittingverfahren. Die Einkünfte der beiden Ehegatten werden zunächst addiert und dann halbiert. Die daraus resultierende Einkommensteuer wird verdoppelt. In Formelschreibweise ergibt sich:

$$\text{ESt}_{\text{Egem}} = 2 \cdot \text{ESt} \left(\frac{\text{zvE}_{\text{Egem}}}{2} \right)$$

- Ein weiterer Unterschied ist bei der Ermittlung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Sozialversicherungsbeiträge zu beachten. Im Falle zusammen veranlagter Ehegatten ergeben sich hier folgende Änderungen, wodurch es auch zu Verschiebungen bei der in Kapitel 2.1.1 erläuterten Günstigerprüfung kommen kann:
 - Wird der Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nach altem Recht vorgenommen, so verdoppeln sich sowohl der alte Grundfreibetrag als auch der Vorwegabzug auf 4.002 € bzw. maximal 6.136 € nach § 10 Abs. 3 a. F. EStG.
 - Wird der Abzug der Sozialversicherungsbeiträge nach neuem Recht vorgenommen, so verdoppelt sich zum einen der abzugsfähige Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 n. F. EStG für Beiträge zur Rentenversicherung auf 40.000 € was aber aufgrund der beschränkten Rentenversicherungsbeiträge von maximal 10.296 € keine weitere Bedeutung hat. Zudem verdoppelt sich der maximale Abzugsbetrag nach § 10 Abs. 4 S. 3 EStG auf 3.000 €
- Auch bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags ergeben sich Unterschiede. So wird ein Solidaritätszuschlag gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 SolZG erst dann erhoben, wenn die Einkommensteuer der beiden Ehegatten mehr als 1.944 € beträgt³⁷. Hieraus können sich steuerliche Vorteile der Ehe ergeben, falls Partner A nur relativ geringfügige Einkünfte erzielt.

Berücksichtigt man die besagten steuerlichen Vorschriften, so ermittelt sich das Nettoeinkommen im Falle der Ehe mit gemeinsamer Wohnung als:

$$(12) \quad E_{\text{Egem}} = L - \text{SV} - \text{St}_{\text{Egem}} + \text{ALG}_{\text{Egem}}$$

³⁶ Der Zuschlag nach § 24 SGB II kann analog zur Vorgehensweise in Gleichung (6) in das Modell integriert werden.

³⁷ Auf eine Modellierung der Übergangzone nach § 4 S. 2 SolZG wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

2.4 Ehe mit getrennter Wohnung

Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die beiden Partner A und B ihre Einkommenssituation dadurch verbessern können, dass sie eine dauerhafte Trennung ihrer Lebensbereiche vornehmen und in getrennten Wohnungen leben.

Aus steuerlicher Sicht führt ein derartiges Vorgehen dazu, dass beide Ehegatten nicht mehr die Zusammenveranlagung wählen können, da diese gem. § 26 Abs. 1 EStG voraussetzt, dass beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben.³⁸ Daraus ergibt sich, dass beide Ehegatten in dieser Fallkonstellation weder das Ehegattensplitting nach § 32a EStG nur noch die erhöhten Maximalbeträge für den Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen nach § 10 EStG in Anspruch nehmen können. Ein Solidaritätszuschlag wird bei A bereits dann erhoben, wenn dessen tarifliche Einkommensteuer mehr als 972 € beträgt.

Potentielle Steuerersparnisse können sich jedoch aus dem Realsplitting zwischen beiden Ehepartnern ergeben. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG kann Partner A Unterhaltszahlungen an den dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten bis zu einer Höhe von 13.805 € jährlich als Sonderausgaben abziehen, falls er dafür die Zustimmung seines Ehepartners erhält. In diesem Falle sind die Unterhaltsleistungen von Partner B als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1a EStG zu versteuern. Geht man von gleichgerichteten Interessen beider Ehepartner aus, so lassen sich durch dieses Vorgehen steuerliche Vorteile aus Progressionsglättung erzielen, solange das zu versteuernde Einkommen von Partner A höher ist als das zu versteuernde Einkommen von Partner B.

Aus sozialrechtlicher Perspektive sind dauernd getrennt lebende Ehegatten nicht als Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 3 SGB II einzustufen. Analog zur Fallkonstellation 2.2 können daher Ansprüche auf Unterstützungsleistungen jeweils getrennt geltend gemacht werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Unterhaltszahlungen des Ehegatten A an den Ehegatten B bei diesem nach § 11 Abs. 1 SGB II als Einnahmen zu berücksichtigen sind. Da Partner B nicht erwerbstätig ist, kommt eine Kürzung um den Freibetrag nach § 30 SGB II oder den Pauschbetrag nach § 11 Abs. 2 S. 2 SGB II nicht in Betracht. Daher führen die Unterhaltszahlungen nach Abzug der Steuerbelastung gem. § 22 Nr. 1a EStG in vollem Umfang zu einer Minderung des staatlichen Arbeitslosengeldes II. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Leistungsträger des Arbeitslosengeldes II gem. § 33 SGB II Rückgriffsansprüche³⁹ geltend machen kann, soweit unbefriedigte Forderungen des

³⁸ Vgl. hierzu auch Seeger, in: Schmidt (2005), § 26, Rz. 10f.

³⁹ Vgl. hierzu Klinkhammer (2004) sowie ausführlicher Müller (2004).

Leistungsempfängers bestehen. Hat demzufolge der Leistungsempfänger Ansprüche gegenüber Dritten, die keine Leistungsträger i. S. d. § 6 SGB II sind, so kann der Leistungsträger durch schriftliche Anzeige bewirken, dass die entsprechenden Forderungen auf ihn übergehen, soweit bei einer rechtzeitigen Erfüllung der Forderung eine Minderung staatlicher Hilfsleistungen eingetreten wäre. Im Falle getrennt lebender Ehegatten können Unterhaltsansprüche aufgrund § 1361 BGB bestehen⁴⁰. Demnach kann ein Ehegatte bei Trennung einen nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

Der nichterwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen erwartet werden kann. Da in der gegebenen Fallkonstellation davon ausgegangen wird, dass Partner B arbeitslos ist, scheidet diese Möglichkeit aus. Unterhaltsansprüche zwischen den Ehegatten können auch bei einer Scheidung nicht vollständig ausgeschlossen werden. In diesem Falle bestehen weiterhin Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten nach §§ 1570ff. BGB. Für die vorgegebene Konstellation ist hier insbesondere der Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit nach § 1573 Abs. 1 BGB zu erwähnen.

Das Maß des Trennungunterhalts richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Da diese im Einzelfall stark variieren, hat die Rechtsprechung Richtwerte in Form der Düsseldorfer Tabelle entwickelt, die jährlich vom OLG Düsseldorf veröffentlicht wird⁴¹.

Nach diesen Grundsätzen⁴² ist von folgenden Unterhaltsansprüchen von Partner B gegenüber Partner A auszugehen:

- Die Unterhaltsansprüche von B beziehen sich auf das Nettoerwerbseinkommen von Partner A (also nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben).
- Zur Berücksichtigung berufsbedingter Aufwendungen kann A zunächst eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens abziehen.
- Da Partner B über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügt, hat er bzw. sie Anspruch auf 3/7 des verbleibenden Nettoerwerbseinkommens gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen⁴³.

⁴⁰ Vgl. Kalhorn, in: Hauck/Noftz: Sozialgesetzbuch Kommentar, K § 33 SGB II, Rz. 30ff.

⁴¹ Daneben existieren abweichende Unterhaltsgrundsätze für bestimmte Regionen wie z.B. die Berliner Tabelle für das Land Berlin (Berliner Tabelle zum Unterhalt: Stand 1.7.2005, in NWB (2006), Fach 19, S. 3345-3346. Vgl. hierzu auch Reinecke (2002), S. 2923f.

⁴² Vgl. Düsseldorfer Tabelle zum Unterhalt: Stand 1.7.2005, in: NWB (2006), Fach 19, S. 3339-3344).

⁴³ Die Unterhaltsquote von 3/7 bezieht sich auf die ehelichen Lebensverhältnisse von A und B. Kann A nach Vornahme der Trennung z.B. deutliche Gehaltssteigerungen erzielen, so hat dies grundsätzlich keinen Einfluss

- Partner A muss mindestens ein notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) von 890 € monatlich bzw. 10.680 € im Jahr verbleiben.

Zusammenfassend lassen sich die Unterhaltsansprüche von B gegenüber A folgendermaßen darstellen, wobei L_N den Nettolohn von Partner A nach Steuern und Sozialabgaben bezeichnet:

$$(13) \quad UA_B = \begin{cases} 0 & L_N \cdot 0,95 \leq 10.680 \\ L_N \cdot 0,95 - 10.680 & 4/7 \cdot L_N \cdot 0,95 \leq 10.680 < L_N \cdot 0,95 \\ L_N \cdot 0,95 \cdot 3/7 & 4/7 \cdot L_N \cdot 0,95 > 10.680 \end{cases}$$

Diesen Unterhalt wird A in jedem Fall an Partner B überweisen müssen um Ansprüche des Leistungsträgers der Grundsicherung für Arbeitslose ihm gegenüber zu vermeiden.

Aus steuerlicher Sicht lassen sich die aufgrund der Überleitungsregelungen in § 33 SGB II unvermeidbaren Unterhaltszahlungen an B im Sinne der bereits erläuterten Regelungen nutzen, um die kumulierte Einkommenssituation beider Partner zu verbessern. Aufgrund der niedrigeren Grenzsteuerbelastung von B werden beide Ehegatten vereinbaren, dass A die Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG geltend machen kann, während B die Unterhaltszahlungen nach § 22 Nr. 1a EStG versteuert. Hieraus folgt, dass sich auch bis auf 13.805 € erhöhte Unterhaltszahlungen lohnen können. Der Steuereffekt aus einer Erhöhung von Unterhaltsleistungen wird gerade dann den Verlust noch bestehender staatlicher Unterstützung kompensieren, wenn folgende Bedingung erfüllt ist:

$$(14) \quad (13.805 - UA_B) \cdot (s_{\text{diffA}} - s_{\text{diffB}}) = \Delta \text{ALG}$$

Dabei sind bezeichnen s_{diffA} und s_{diffB} die jeweiligen Differenzsteuersätze⁴⁴ der beiden Partner auf die zusätzliche Unterhaltszahlung, die sich aus der Differenz der maximal absetzungsfähigen Zahlung von 13.805 € sowie dem bereits bestehenden Unterhaltsanspruch UA_B ergibt. ΔALG bezeichnet wiederum das Arbeitslosengeld II, das im Falle einer Unterhaltszahlung in Höhe von UA_B durch Partner B bezogen werden könnte. Das Optimierungsproblem aus Gleichung (14) wird in der Simulation in Form einer Günstigerprüfung berücksichtigt. Dabei kann theoretisch der Fall auftreten, dass Partner A aufgrund überhöhter Unterhaltszahlungen an Partner B selbst hilfsbedürftig wird. Um dieses Problem auszuschließen, werden folgende Alternativen in der Günstigerprüfung verglichen:

auf die Unterhaltsansprüche von B, da sich diese an den ehelichen Lebensverhältnissen der beiden Partner orientieren.

⁴⁴ Zum Differenzsteuersatz vgl. Schult (1979).

- Eine Unterhaltszahlung UZ_B in Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches UA_B nach Gleichung (13) oder
- Die Zahlung der Differenz aus 95 % des Nettogehalts $(L - St - SV)$ und dem minimalen Selbstbehalt von 10.680 € im Jahr⁴⁵.

Der maximale Unterhalt beträgt allerdings in jedem Fall 13.805 €⁴⁶. Aus dieser Günstigerprüfung ergibt sich der optimale Unterhalt U_{opt} .

Ebenso wie im Falle der getrennten Beziehung (2.2) müssen auch in der vorgegebenen Konstellation die erhöhten Kosten der getrennten Wohnsituation analog zu Gleichung (10) berücksichtigt werden. So ermittelt sich das kumulierte Nettoeinkommen (abzüglich der Mietzusatzkosten) als:

$$(15) \quad E_{Eget} = (L - St_A - SV - U_{opt}) + (U_{opt} - St_B) \\ + ALG_{AEget} + ALG_{BEget} - (2 \cdot M_{get} + M_{gem})$$

Da sich die Unterhaltszahlungen kürzen verbleibt:

$$(16) \quad E_{Eget} = L - SV - St_A - St_B + ALG_{AEget} + ALG_{BEget} - (2 \cdot M_{get} + M_{gem})$$

3 Analyse der Simulationsergebnisse

Im Folgenden werden die Auswirkungen der erläuterten Modellalternativen auf das gemeinsame Nettoeinkommen der beiden Partner erörtert. Die angeführten Zahlenwerte sind auf gerade Stellen gerundet, um nicht den Eindruck übermäßiger Exaktheit zu erzeugen. Letztlich hängen die Ergebnisse auch von den getroffenen Annahmen hinsichtlich Mietkosten und der Höhe des Zuschlages Z ab.

3.1 Trennung bei Nichtverheirateten

Partner, die keine Ehe geschlossen haben, können ihr kumuliertes Nettoeinkommen teils deutlich verbessern, wenn sie eine Trennung ihrer Wohn- und Lebensbereiche vornehmen. Einen Überblick über die Entwicklung des kumulierten Nettoeinkommens in Abhängigkeit vom Bruttolohn des Partners A bietet Abb. 1. Die Darstellung berücksichtigt einen Bruttolohn

⁴⁵ In diesem Fall leistet Partner A den ihm nach dem sozialrechtlichen Selbstbehalt maximal möglichen Unterhaltsbetrag. Diese Annahme garantiert, dass der Lebensstandard von Partner A nicht durch erhöhte Unterhaltszahlungen gefährdet wird.

⁴⁶ Eine Unterhaltszahlung über 13.805 € erweist sich als unnötig, da maximal dieser Betrag nach § 10 Nr. 1 EStG als Sonderausgabe angesetzt werden kann.

von Partner A zwischen 0 € und 40.000 €. Es wird davon ausgegangen, dass beide Partner in Westdeutschland ansässig sind und kein Zuschlag nach § 24 SGB II gezahlt wird.

Als Einkommensdifferenz ergibt sich im Bereich eines Bruttogehalts zwischen 0 € und etwa 14.450 € ein Betrag von 828 €, der daraus resultiert, dass das Arbeitslosengeld II der Bedarfsgemeinschaft nur 90 % der Regelleistung beträgt. Die Einkommensdifferenz vergrößert sich allerdings deutlich bis auf 6.419 €, sobald das Bruttogehalt von Partner A 14.450 € übersteigt.

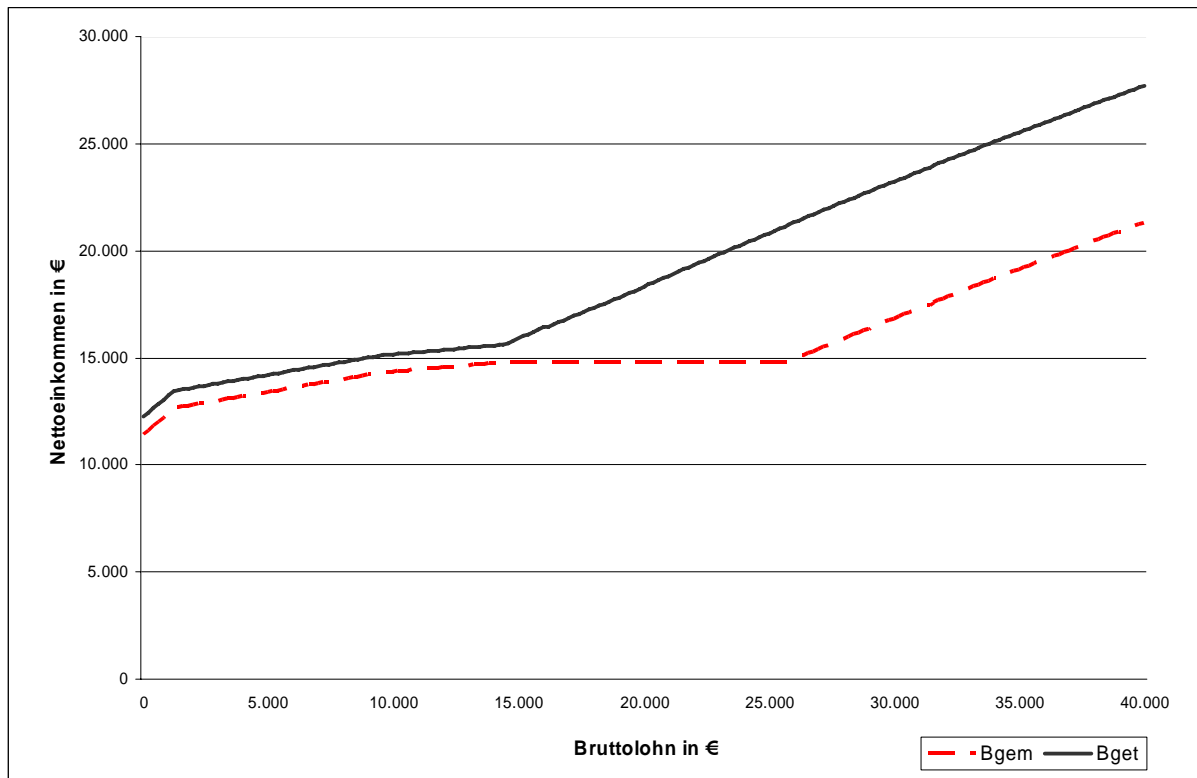


Abb. 1: Nettoeinkommen bei Nichtverheirateten (West) ohne Zuschlag⁴⁷

Ab dieser Grenze kann die Bedarfsgemeinschaft ihre Einkommenssituation zunächst nicht mehr weiter verbessern, da sämtliche Gehaltssteigerungen in vollem Umfang auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Reale Einkommensverbesserungen lassen sich erst dann wieder erzielen, wenn keine staatlichen Unterstützungsleistungen einschließlich staatlicher Zuschüsse zur Kranken- und Rentenversicherung mehr gezahlt werden, also ab einem Bruttogehalt von etwa 25.800 €. Demgegenüber ergibt sich im Trennungsfall keine Haftung des Partners A für den Unterhalt von Partner B. Gehaltssteigerungen über 14.450 € bleiben von einer Anrechnung auf staatliche Unterstützungsleistungen geschützt. Die aus

⁴⁷ Das Nettoeinkommen im Falle getrennter Wohnungen wurde bereits um geschätzte Mietzusatzkosten von 2.580 € korrigiert. Diese ergeben sich aus der Summe der Einzelmieten von je 3.276 € abzüglich einer durchschnittlichen Miete der Bedarfsgemeinschaft von 3.972 €. Vgl. Schulte (2004), S. 15.

dieser Konstellation resultierenden Anreizwirkungen erscheinen nicht unbedenklich⁴⁸. Soweit das Bruttoeinkommen von A sich nicht über den Wert von 25.800 € steigern lässt und Partner B nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit zu beginnen, kann die gemeinsame Einkommenssituation nur dadurch verbessert werden, dass beide getrennte Wohnungen beziehen. Dieses Problem ließe sich zumindest entschärfen, wenn Partner A den von Partner B nicht genutzten Freibetrag nach § 30 SGB II einschließlich Pauschale von 1.200 € nach § 11 Abs. 2 S. 2 SGB für eine Minderung seines anrechenbaren Einkommens nutzen könnte.

Der maximale Vorteil einer Beendigung der Bedarfsgemeinschaft beträgt 6.419 € im Jahr. Er ergibt sich aus den Unterstützungsleistungen von Partner B einschließlich Mietkosten i. H. v. 7.416 € abzüglich der erhöhten Mietkosten von 2.580 € und zuzüglich der für B zu entrichtenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von 1.583 €. Geht man von der Annahme aus, dass im Falle einer Trennung A weiterhin in der bisherigen gemeinsamen Wohnung lebt und daher die gesamte Miete von B als Zusatzkosten aufzufassen ist, so vermindert sich dieser Vorteil auf immerhin noch 5.722 €. In Ostdeutschland beträgt der entsprechende Vorteil 6.455 € bzw. 5.555 €.

Ein drastischeres Bild ergibt sich, wenn Zuschläge nach § 24 SGB II berücksichtigt werden. Geht man von der Annahme aus, dass in beiden Fällen der maximale Zuschlag von je 1.920 € bzw. 3.840 € jährlich erreicht wird, so ergibt sich für einen Bruttoeinkommensbereich zwischen 0 € und 40.000 € folgende Darstellung:

⁴⁸ Vgl. hierzu auch Boss/Christensen/Schrader (2005), S. 14f.

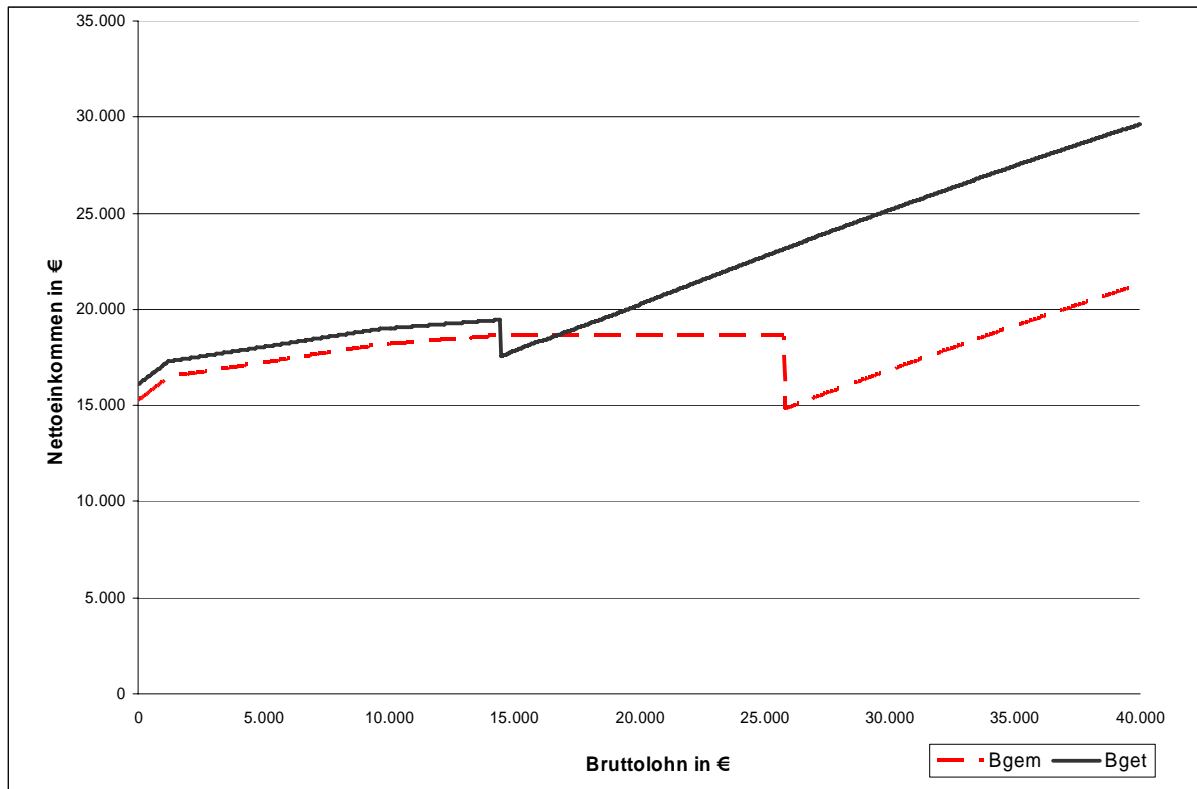


Abb. 2: Nettoeinkommen bei Nichtverheirateten (West) mit Zuschlag⁴⁹

Die vollständige Streichung des Zuschlages beim Wegfall des ALG II führt dazu, dass eine Steigerung des Bruttoeinkommens sowohl im Falle einer gemeinsamen als auch im Falle einer getrennten Wohnung zu einer erheblichen Einkommensverschlechterung von jährlich 3.840 € bzw. 1.920 € führen kann⁵⁰. Da der Zuschlag von Partner A im Falle getrennter Lebensverhältnisse „früher“ gestrichen wird als der Gesamtzuschlag im Falle der Bedarfsgemeinschaft, kann die gemeinsame Wohnsituation in Bruttoeinkommensbereich zwischen 14.450 € und 16.700 € zu einer Nettoeinkommensverbesserung führen. Da jedoch der Zuschlag von Partner B vor einer Anrechnung geschützt ist, steigt der ab einem Bruttogehalt von 25.800 € maximale Vorteil der Trennung auf 8.339 €

3.2 Trennung bei Verheirateten

Einen Überblick über das Nettoeinkommen der beiden Partner bei Ehe ohne Berücksichtigung des Zuschlags nach § 24 SGB II gibt Abb. 3. Analog zu 3.1 ergibt sich aus der Trennung zunächst ein Einkommensvorteil von 828 € aufgrund des 10-prozentigen Abschlages auf den Regelsatz bei Bedarfsgemeinschaften nach § 20 Abs. 3 SGB II. Ebenso wie bei Unverheirateten können eheliche Bedarfsgemeinschaften ihr Nettoeinkommen zunächst nicht

⁴⁹ Das Nettoeinkommen im Falle getrennter Wohnungen wurde bereits um geschätzte Mietzusatzkosten von 2.580 € korrigiert. Diese ergeben sich aus der Summe der Einzelmieten von je 3.276 € abzüglich einer durchschnittlichen Miete der Bedarfsgemeinschaft von 3.972 €. Vgl. Schulte (2004), S. 15.

durch eine Gehaltssteigerung des erwerbstätigen Partners verbessern, wenn dessen Bruttoeinkommen 14.450 € überschreitet.

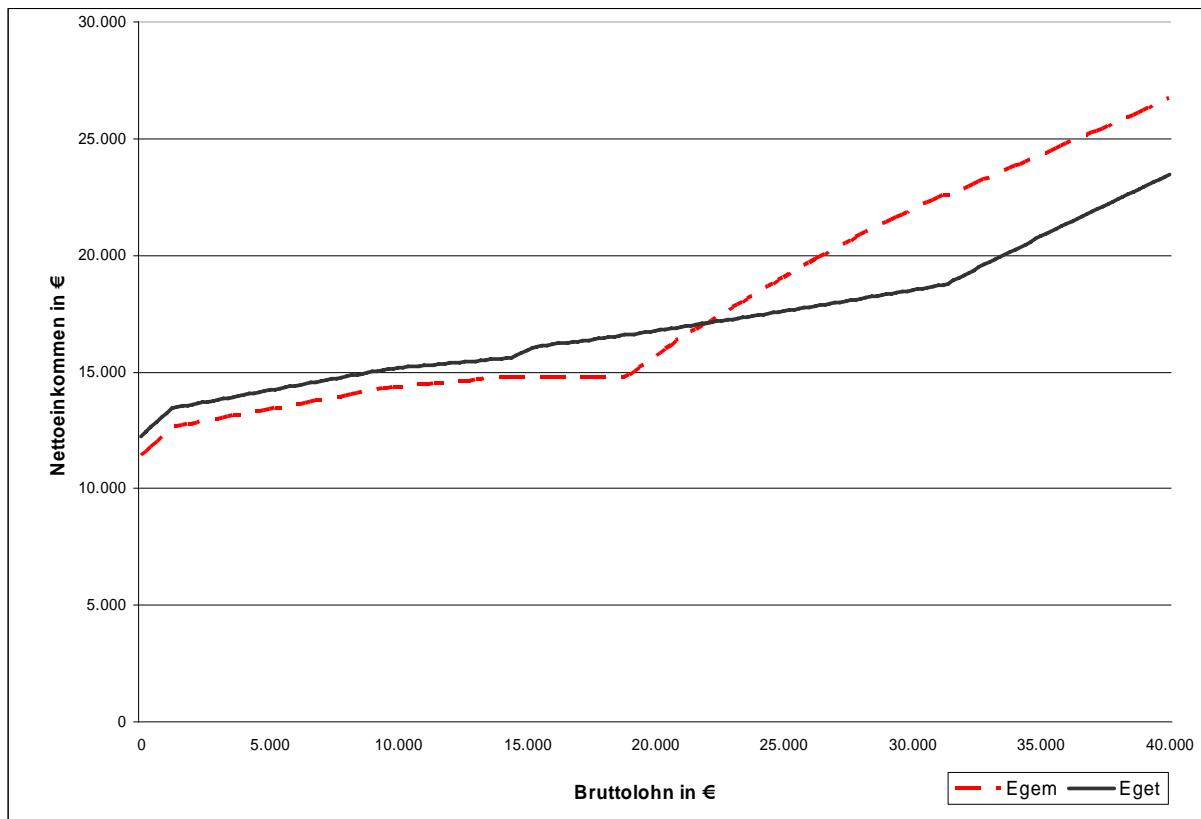


Abb. 3: Nettoeinkommen bei Verheirateten (West) ohne Zuschlag⁵¹

Dieser Bereich des „Nullwachstums“ ist allerdings deutlich schmäler bemessen als im Falle von Nichtverheirateten. So können A und B erstmals wieder reale Einkommensverbesserungen erzielen, wenn das Bruttogehalt über 18.870 € liegt⁵². Dieser Umstand ergibt sich als Folge steuerlicher Vorteile. Aufgrund des Ehegattensplittings sowie der Vorteile beim Sonderausgabenabzug von Sozialversicherungsbeiträgen muss A bei einer ehelichen Bedarfsgemeinschaft erst ab einem Bruttogehalt von etwa 20.800 € Einkommensteuer zahlen. Demnach bleibt ein größerer Teil des Bruttolohns übrig, der in vollem Umfang auf die staatliche Grundversorgung des ALG II angerechnet wird. Daher werden die staatlichen Unterstützungszahlungen wesentlich „rascher“ als im Falle von Nichtverheirateten aufgezehrt, was in der Folge reale Einkommensverbesserungen ermöglicht. Demgegenüber lassen sich im Trennungsfall auch nach Überschreiten der Grenze von 14.450 € stetig weitere Steigerungen des Nettoeinkommens erzielen. Im Gegensatz zum

⁵⁰ Vgl. hierzu bereits Schulte (2004), S. 3.

⁵¹ Das Nettoeinkommen im Falle getrennter Wohnungen wurde bereits um geschätzte Mietzusatzkosten von 2.580 € korrigiert. Diese ergeben sich aus der Summe der Einzelmieten von je 3.276 € abzüglich einer durchschnittlichen Miete der Bedarfsgemeinschaft von 3.972 €. Vgl. Schulte (2004), S. 15.

⁵² Wären A und B nicht verheiratet, so müsste A demgegenüber über 22.275 € verdienen, um mit einer echten Gehaltssteigerung rechnen zu können. Vgl. Kapitel 3.1.

Fall der Trennung von Unverheirateten kommt es hier jedoch effektiv zu einer Anrechnung des Nettoeinkommens von A auf die staatlichen Hilfsleistungen von B. Aus diesem Grund führen Gehaltssteigerungen von A in dieser Konstellation nur zu geringfügigen Nettoeinkommensverbesserungen für beide Partner⁵³. Entsprechend geringer ist der Einkommensvorteil bei Trennung. Der maximal erzielbare Effekt wird bei einem Gehalt von etwa 18.870 € erreicht und beträgt knapp 1.800 €

Wie sich an der Abb. 3 ersehen lässt, kann die steuerliche Abzugsfähigkeit der Unterhaltsleistungen die steuerlichen Nachteile der Trennung (also das Ehegattensplitting) nicht vollständig kompensieren. Folglich nimmt der Einkommensvorteil einer Trennung rasch ab, sobald sämtliche Unterhaltszahlungen der Bedarfsgemeinschaft angerechnet worden sind. Erzielt A ein Bruttogehalt von über 22.050 €, so erweist sich die Trennung als nachteilig gegenüber der ehelichen Bedarfsgemeinschaft. Der maximale Effekt wird bei einem Einkommen von etwa 109.600 € erreicht und beträgt 6.795 €. Im Gegensatz zur Konstellation in Kapitel 3.1 können Verheiratete also in den meisten Fällen ihr Nettoeinkommen dadurch maximieren, dass sie in gemeinsamen Wohnverhältnissen leben. Dies gilt auch für Ostdeutschland. Aufgrund der unterschiedlichen Annahmen bezüglich der Wohnungsmieten beträgt der maximale Vorteil hier 6.243 €

Die Effekte der Berücksichtigung eines maximalen Zuschlags Z von je 1.920 € bzw. 3.840 € sind in Abb. 4 dargestellt. Auch hier ergeben sich wie in Abb. 2 Sprünge im Einkommensverlauf, wenn die Zahlung von Regelleistungen des ALG II an Partner A, Partner B oder die gesamte Bedarfsgemeinschaft eingestellt wird. Die dadurch verursachten negativen Einkommensanreize wurden bereits in Kapitel 3.1 erwähnt. Da jedoch im Falle hoher Einkommen die Zuschläge sowohl bei der getrennten als auch bei der gemeinsamen Wohnsituation gestrichen werden, ändert sich dadurch der maximale Vorteil einer gemeinschaftlichen Ehe von 6.795 € nicht.

⁵³ Der Einkommenssprung bei 14.400 € erklärt sich letztlich daraus, dass A die Einkommensanrechnung auf das eigene Arbeitslosengeld II durch die Zahlung von Unterhaltsleistungen vermindern kann.

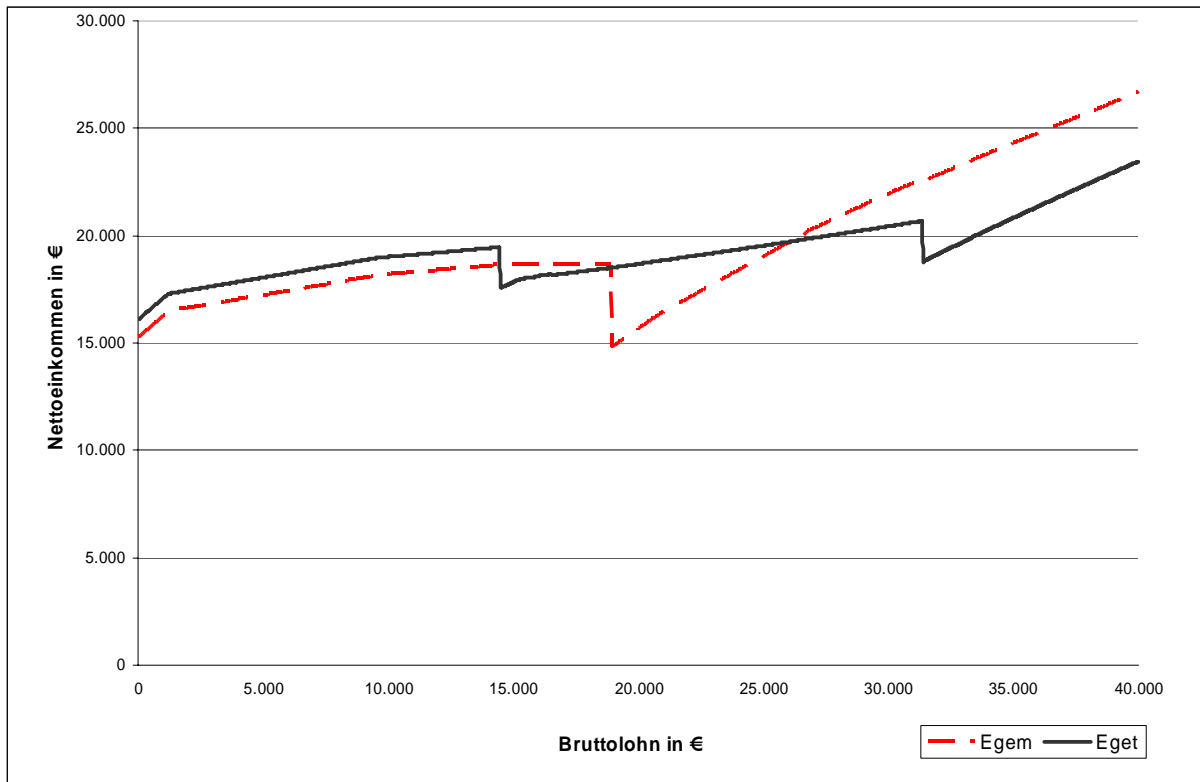


Abb. 4: Nettoeinkommen bei Verheirateten (West) mit Zuschlag⁵⁴

3.3 Zur „Vorteilhaftigkeit“ der Ehe

Wie bereits einleitend erwähnt, konzentriert sich die Diskussion in der steuerlichen Literatur vor allem auf den Splittingvorteil. Der maximale Vorteil von Ehegatten im Vergleich zu der steuerlichen Behandlung eines einzeln veranlagten Arbeitnehmers ist in Abb. 5 dargestellt. Der zunächst sehr steile Anstieg des Splittingvorteils erklärt sich aus den hohen Abzugsmöglichkeiten für Sozialversicherungsbeiträge als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 4a EStG. Ein leichter Rückgang des Splittingvorteils ergibt sich, sobald auch bei den Ehegatten ein Solidaritätszuschlag erhoben wird⁵⁵. Zudem resultiert aus der Kürzung des Vorwegabzuges um 16 % der Einnahmen ebenfalls ein rückläufiger Effekt. Eine deutlicher Anstieg des Splittingvorteils kann ab einem Bruttoeinkommen von etwa 45.000 € aufgrund steigender Grenzsteuersätze verzeichnet werden. Der maximale steuerliche Effekt wird bei etwa 109.600 € erreicht und beträgt 9.016 €. Danach geht der Vorteil leicht auf 9.014 € zurück⁵⁶.

⁵⁴ Das Nettoeinkommen im Falle getrennter Wohnungen wurde bereits um geschätzte Mietzusatzkosten von 2.580 € korrigiert. Diese ergeben sich aus der Summe der Einzelmieten von je 3.276 € abzüglich einer durchschnittlichen Miete der Bedarfsgemeinschaft von 3.972 €. Vgl. Schulte (2004), S. 15.

⁵⁵ Aufgrund der Übergangsregelung in § 4 S. 2 SolZG dürfte der Rückgang in der Realität jedoch weniger „sprunghaft“ ausfallen.

⁵⁶ Diese etwas merkwürdige Eigenheit erklärt sich aus geringfügigen Unstimmigkeiten in der Tariffunktion.

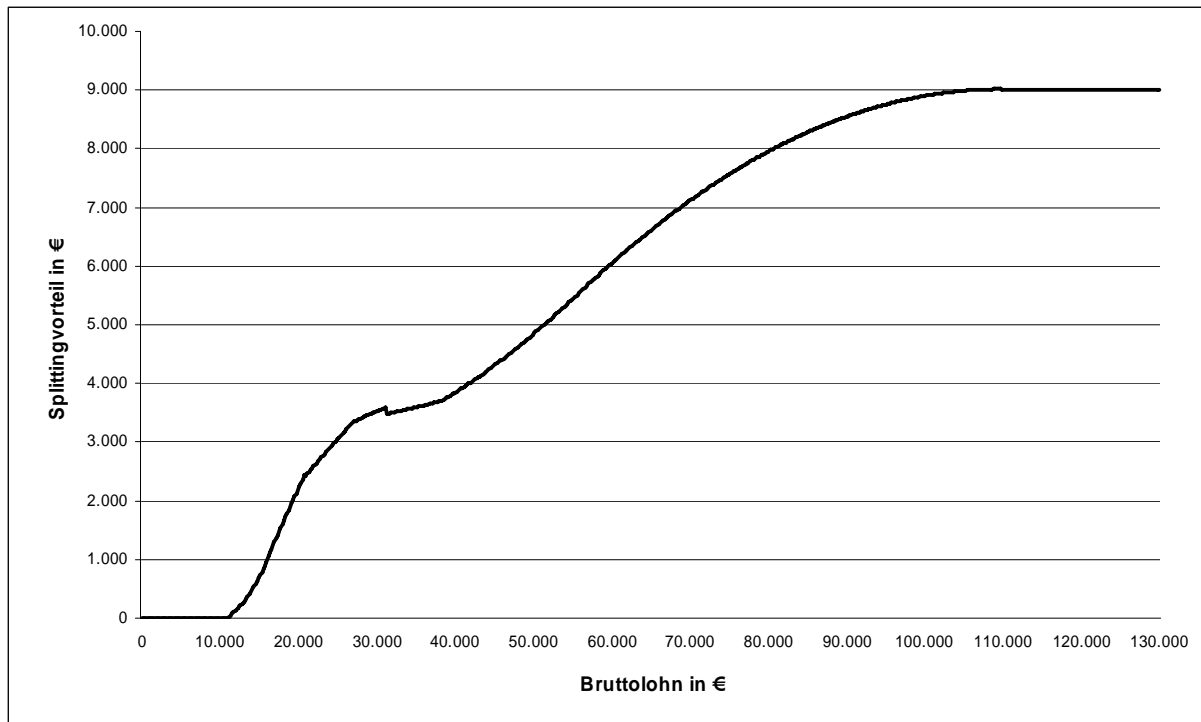


Abb. 5: Maximaler Steuervorteil der Ehe bei Arbeitnehmern

Es ist zu betonen, dass dieser maximale steuerliche Splittingeffekt nur dann erreicht werden kann, wenn Partner B über keinerlei eigene Einkünfte verfügt. Gerade in dieser Situation sind aber auch die durch die ehelichen Haftungsverpflichtungen entgehenden Sozialleistungen (ALG II) zu berücksichtigen.

In Abb. 6 wird als Basiskonstellation von einem unverheirateten Paar in einer gemeinsamen Wohnung ausgegangen, das als Bedarfsgemeinschaft eingestuft wird (Bgem). Im Vergleich zu dieser Ausgangskonstellation werden die Nettoeinkommensdifferenzen der Fälle Bget, Egem und Eget in einem Bruttoeinkommensbereich von Partner A zwischen 0 € und 130.000 € dargestellt, wobei zunächst kein Zuschlag nach § 24 SGB II berücksichtigt wird. Die Darstellung zeigt deutlich, durch welche Gestaltung sich am ehesten eine Verbesserung des Nettoeinkommens erzielen lässt. Eine Ehe mit getrennten Wohnverhältnissen erweist sich unabhängig vom Bruttoeinkommen als unvorteilhafte Alternative. Durch eine gemeinschaftliche Ehe lässt sich nur bei einem hohen Bruttolohn von Partner A das Nettoeinkommen der beiden Partner optimieren. Der maximale Gesamteffekt gegenüber der Beziehung mit gemeinschaftlicher Wohnung ergibt sich aus der Summe des steuerlichen Vorteils (Ehegattensplitting) sowie der Beitragsfreiheit der Pflege- und Krankenversicherung von Partner B und beträgt 10.599 €

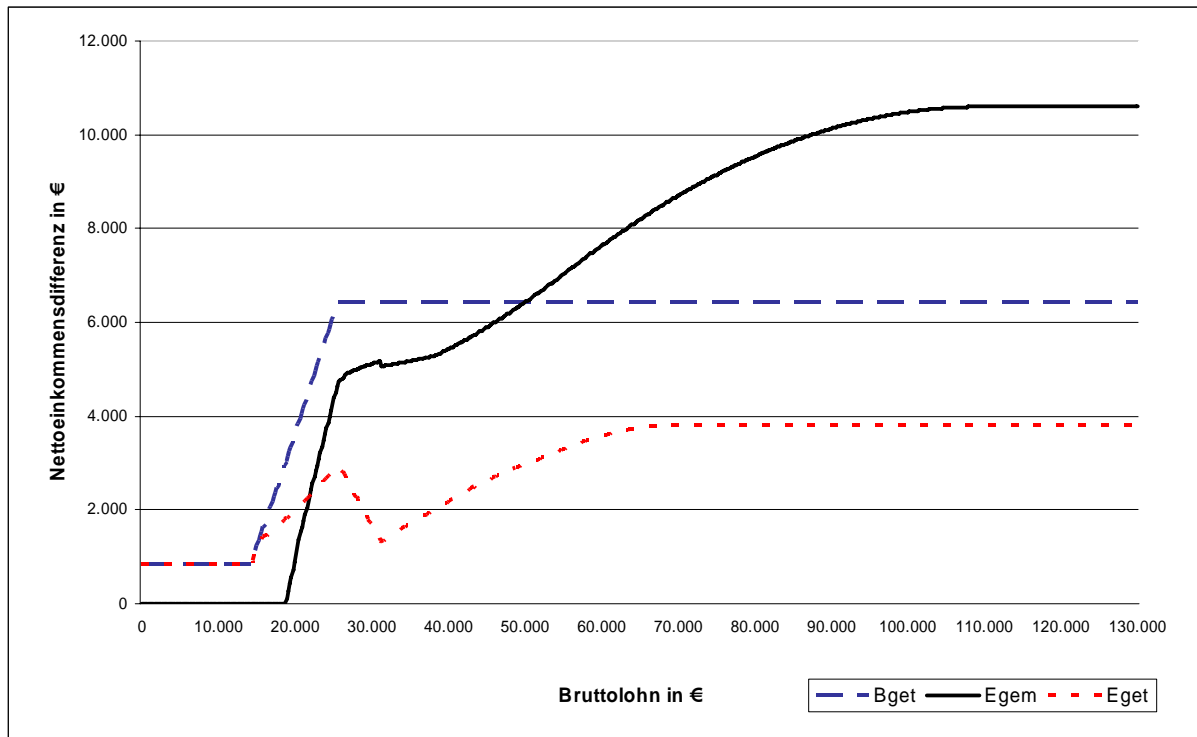


Abb. 6: Nettoeinkommensdifferenzen ohne Zuschlag (West)⁵⁷

Demgegenüber lässt sich für Gehaltsbereiche unterhalb von 50.000 € ein optimales Nettoeinkommen dadurch erreichen, dass beide Partner getrennte Wohnungen beziehen und nicht verheiratet sind. Der maximale Vorteil dieser Gestaltung gegenüber der gemeinschaftlichen Ehe beträgt etwa 2.940 € und wird bei einem Bruttogehalt von etwa 18.870 € erreicht. Dieses Ergebnis erscheint nicht unbedenklich. So kann die Ehe für weite gesellschaftliche Schichten ein finanzielles Wagnis bedeuten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beziehung scheitern sollte. Während bei Nichtverheirateten hier grundsätzlich keinerlei Verpflichtungen des ehemaligen Partners bestehen und dementsprechend der Staat für dessen Unterhalt haftet, erweist sich die im Heiratsversprechen gegebene Haftungsgarantie als nicht reversibel. Dabei dürfte der Nettoeinkommensnachteil im Trennungsfall noch höher ausfallen als bei einer gemeinschaftlichen Ehe. In Trennung lebende Ehegatten werden insofern finanziell benachteiligt.

Analog zum bisherigen Vorgehen wird in Abb. 7 die gleiche Situation unter der Berücksichtigung maximalen Zuschläge nach § 24 SGB II dargestellt:

⁵⁷ Das Nettoeinkommen im Falle getrennter Wohnungen wurde bereits um geschätzte Mietzusatzkosten von 2.580 € korrigiert. Diese ergeben sich aus der Summe der Einzelmieten von je 3.276 € abzüglich einer durchschnittlichen Miete der Bedarfsgemeinschaft von 3.972 €. Vgl. Schulte (2004), S. 15.

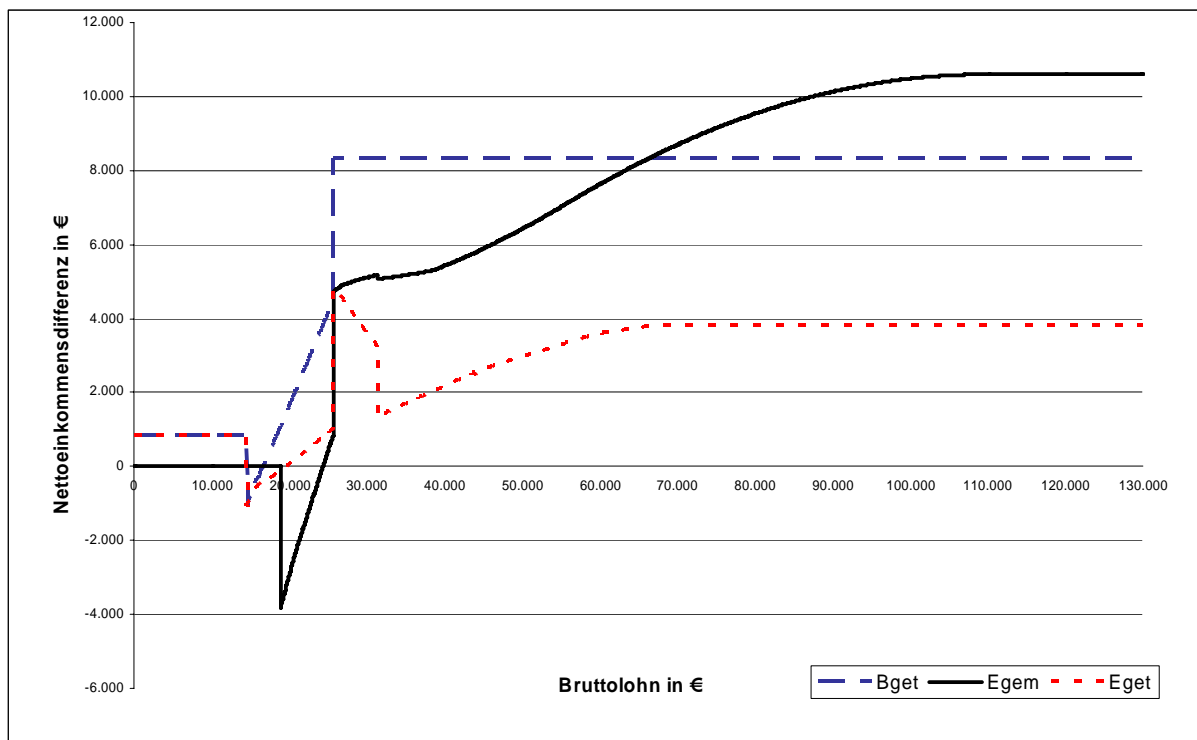


Abb. 7: Nettoeinkommensdifferenzen mit Zuschlag (West)⁵⁸

Auffällig sind die zahlreichen Brüche in den Funktionsverläufen. Eine Analyse des optimalen Entscheidungsverhaltens erweist sich aufgrund der relativen sprunghaften Einkommensdifferenzen als komplex. Denkbar ist nun auch, dass die gemeinschaftliche Ehe (Egem) mit Nachteilen gegenüber einer gemeinschaftlichen Beziehung (Bgem) verbunden ist, da es bei der Ehe bereits ab einem Bruttogehalt von etwa 18.870 € zu einer Streichung des Zuschlages kommt. In mittleren bis hohen Einkommensbereichen sind die gemeinschaftliche Ehe (Egem) wie auch die getrennte Beziehung (Bget) mit deutlichen Vorteilen verbunden. Die gemeinschaftliche Ehe ist jedoch unter der Berücksichtigung von Zuschlägen erst ab einem Bruttoeinkommen von ca. 66.450 € vorteilhaft, da im Falle der Vermeidung einer Bedarfsgemeinschaft der Zuschlag von Partner B nicht aufgrund einer Anrechnung des Einkommens von Partner A wegfallen kann.

⁵⁸ Das Nettoeinkommen im Falle getrennter Wohnungen wurde bereits um geschätzte Mietzusatzkosten von 2.580 € korrigiert. Diese ergeben sich aus der Summe der Einzelmieten von je 3.276 € abzüglich einer durchschnittlichen Miete der Bedarfsgemeinschaft von 3.972 €. Vgl. Schulte (2004), S. 15.

4. Fazit

In den Simulationsrechnungen konnte gezeigt werden, dass bei Auftreten von Erwerbslosigkeit bei Nichtverheirateten ein hoher finanzieller Anreiz besteht, getrennte Wohnungen zu beziehen, wenn im anderen Falle die Einstufung der Beziehung als eheähnliche Bedarfsgemeinschaft droht.

Im Falle gemeinschaftlich wohnender Ehegatten bestehen aufgrund steuerlicher Vorteile und unterhaltsrechtlicher Verpflichtungen demgegenüber allenfalls geringfügige finanzielle Vorteile aus einer Trennung. In den meisten Fällen erweist sich die Trennung hier unter dem Gesichtspunkt der Einkommensmaximierung als nachteilig.

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass in einem Vergleich aller denkbaren Fallkonstellationen die Ehe bei Erwerbslosigkeit eines der beiden Partner trotz eines maximalen steuerlichen Splittingvorteils nicht zu einer Maximierung des gemeinsamen Nettoeinkommens führen muss. Eine entsprechende Vorteilhaftigkeit der gemeinschaftlichen Ehe ist erst ab einem Bruttoeinkommen des erwerbstätigen Ehegatten von über 50.000 € gegeben⁵⁹. Aus diesen Ergebnissen können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Die Einstufung eheähnlicher Gemeinschaften als Bedarfsgemeinschaft gibt einen hohen finanziellen Anreiz zu getrennten Wohnverhältnissen bei Partnerschaften. Im Falle von kinderlosen Beziehungen ist daher zu befürchten, dass zahlreiche Paare diesen Weg beschreiten werden. Eine derartige Entwicklung könnte zu steigenden Kosten für Unterkunft und Heizung bei den betroffenen Gruppen und damit auch zu höheren staatlichen Ausgaben führen. Insofern bleibt fraglich, ob eine Einstufung eheähnlicher Gemeinschaften als Bedarfsgemeinschaft gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 b) SGB II für den Staat mit finanziellen Vorteilen verbunden ist. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint die Einordnung eheähnlicher Gemeinschaften als Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II problematisch. So dürfte es für die staatlichen Behörden nicht einfach sein, festzustellen wann eine Partnerschaft „(...) keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch Bindungen innerer Art auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen (...)“⁶⁰. Daher sollte erwogen werden, die bisherige Einstufung sog.

⁵⁹ Die genaue Grenze hängt von den getroffenen Annahmen ab. So führen hohe Mietmehrkosten aus getrennter Wohnung zu einem Absinken der entsprechenden Grenze während Zuschläge nach § 24 SGB II zu einem entsprechenden Anwachsen führen werden, da der Zuschlag des arbeitslosen Partners dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erhöht.

⁶⁰ Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 04.04.2005, Az. S 21 AS 3/05.

eheähnlicher Gemeinschaften als Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II aufzuheben oder zumindest seitens der Verwaltung großzügig für die Betroffenen zu handhaben.

- Im Falle der Ehe ist demgegenüber der Staat aufgrund von gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen der Ehegatten weitgehend vor einem „strategischen Verhalten“ beider Partner geschützt. Um die Attraktivität der ehelichen Gemeinschaft nicht zu gefährden, sollte aus dieser Perspektive eine steuerliche Privilegierung der Ehe grundsätzlich beibehalten werden, da sich andernfalls die Ehe zumindest finanziell als wenig attraktives Modell erweist⁶¹. Als kritikwürdig ist die bisherige Form der steuerlichen Förderung der Ehe einzustufen⁶². So konnte in Kapitel 3.3 gezeigt werden, dass sich die Ehe bei Arbeitslosigkeit eines Ehegatten erst ab einem Bruttoeinkommen von etwa 50.000 € als „lohnend“ erweist. Dieser Tatbestand ist sozialpolitisch bedenklich und könnte aus verfassungsrechtlicher Perspektive Kritik hervorrufen⁶³. Gerade für finanziell schwächer gestellte Bevölkerungsschichten, die einem hohen Arbeitsplatzrisiko unterliegen, dürfte die Ehe unter den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen ein finanzielles Wagnis bedeuten. Dies gilt umso mehr für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. In seinem Urteil vom 26.1.2006 hat der BFH eine Zusammenveranlagung eingetragener Lebenspartner mit dem Verweis auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Unterhaltszahlungen nach § 33a EStG abgelehnt⁶⁴. Wie die Ausführungen in Kapitel 3.3 verdeutlichen, kann der Abzug von Unterhaltsaufwendungen bis 7.680 € gem. § 33a Abs. 1 S. 1 EStG jedoch keine ausreichende Kompensation für aus der Haftungsverpflichtung ergebende Einkommensnachteile bieten. Aus finanzieller Sicht erscheint daher die eingetragene Lebenspartnerschaft als wenig attraktives Modell, das allenfalls dem Staat finanzielle Vorteile verspricht.

⁶¹ Unberücksichtigt bleiben hier allerdings erbschaftsteuerliche und grunderwerbsteuerliche Vergünstigungen von Ehegatten. Allerdings dürften sich die daraus resultierenden Effekte bei einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten, die von ALG II betroffen sind, in Grenzen halten.

⁶² Alternativ verweist etwa Bareis (2000), S. 84 auf eine dem derzeitigen Kindergeld analoge Lösung.

⁶³ Vgl. Kirchhof (2006), S. 19f.

⁶⁴ Vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.01.2006 Az. III R 51/05.

5 Literaturverzeichnis

- Boss, Alfred; Christensen, Björn; Schrader, Klaus (2005): Anreizprobleme bei Hartz IV: Lieber ALG II statt Arbeit?, Kieler Diskussionsbeitrag 421, Institut für Weltwirtschaft, Kiel
- Bareis, Peter (2000): Gebietet das Grundgesetz bei der Ehegattenbesteuerung die Missachtung ökonomischer Wirkungen? – Analyse eines Rechtsgutachtens Klaus Vogels, in: StuW, S. 81-90
- Figge, Gustav (2005): Beitrags- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2005/2006, in: DB, Beilage Nr. 6 zu Heft 50
- Folkers, Cay (2002): Steuerliche Gerechtigkeit, Leistungsfähigkeitsprinzip und Ehegattensplitting, Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Bochum
- Folkers, Cay (2003): Ehegattensplitting und Leistungsfähigkeitsprinzip, in: PWP, S. 413-424
- Folkers, Cay (2006): Leistungsfähigkeitsprinzip, Einkommensteuer und Ehegattensplitting: Erwiderung auf Theodor Siegel, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 143-145
- Hauck, Karl; Haines Hartmut (Hrsg.): Kommentar zum Sozialgesetzbuch (Loseblatt), Berlin
- Homburg, Stefan (2000): Das einkommensteuerliche Ehegattensplitting, in: StuW, S. 261-268
- Hundsdoerfer, Jochen; Sommer, Matthias (2005): Wie hoch ist die Abgabenlast aus Steuern und Sozialabgaben auf Arbeitsentgelt, in: DB, S. 1917-1921
- Kirchhof, Paul (2006): Die freiheitsrechtliche Struktur der Steuerrechtsordnung: Ein Verfassungstest für Steuerreformen, in: StuW, S. 3-21
- Klinkhammer, Frank (2004): Änderungen im Unterhaltsrecht nach „Hartz IV“, in: FamRZ, S. 1910-1918
- Löschau, Martin (2005): Die neue Grundsicherung nach dem SGB II – „Hartz IV“, in: DAngVers, S. 20-30
- Melchior, Jürgen (2004): Das Alterseinkünftegesetz im Überblick, in: DStR, S. 1061-1066
- Müller, Christian (2004): Der Rückgriff gegen Angehörige von Sozialleistungsempfängern: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Grundsicherung, 4. Aufl., Baden-Baden
- Reinecke, Heinrich (2002): Der familienrechtliche Unterhalt, in: NWB, Fach 19, S. 2921-2940
- Scherf, Wolfgang (2000): Das Ehegattensplitting aus finanzwissenschaftlicher Sicht, in: StuW, S. 269-278

- Schmidt, Ludwig (Hrsg.) (2005): Einkommensteuergesetz, 24. Aufl., München
- Schneider, Dieter (2002): Steuerlast und Steuerwirkung, München Wien
- Scholz, Harald (2004): Widersprüche zwischen Unterhaltsrecht und Sozialrecht und ihre Bedeutung für die Praxis, in: FamRZ, S. 752-761
- Schult, Eberhard (2002): Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 4. Aufl., München Wien
- Schult, Eberhard (1979): Grenzsteuerrechnung versus Differenzsteuerrechnung, in: WPg, S. 376-386
- Schulte, Jan (2004): Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe: Gewinner und Verlierer: Eine Schätzung der Nettoeinkommenseffekte von Hartz IV, Diskussionsbeitrag Nr. 2004/29 des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin
- Seel, Barbara (2005): Ehegattensplitting und Haushaltstheorie, in: Siegel, Theodor et. al. (Hrsg.): Steuertheorie, Steuerpolitik und Steuerpraxis: Festschrift für Peter Bareis zum 65. Geburtstag, Stuttgart, S. 333-358
- Siegel, Theodor (2001): Splitting: Notwendiger Effekt oder fragwürdiger Vorteil, in: BFuP, S. 271-280
- Siegel, Theodor (2005): Einkommensteuer ohne oder soziale Wirtschaftssteuer mit Ehegattensplitting? Stellungnahme zu Cay Folkers, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 113-114
- Siegel, Theodor; Schneider, Dieter (1994): Existenzminimum und Familienleistungsausgleich: Ein Problem der Reform des Einkommensteuerrechts, in: DStR, S. 597-604
- Söhn, Hartmut (2000): Kappung des Ehegattensplitting?, in: Kirchhof, Paul et. al. (Hrsg.): Staaten und Steuern: Festschrift für Klaus Vogel zum 70. Geburtstag, Heidelberg, S. 639-659
- Vogel, Klaus (1999): Besteuerung von Eheleuten und Verfassungsrecht, in: StuW, S. 201-226

**Diskussionsbeiträge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der Freien Universität Berlin**

2006

- 2006/1 BERGER, Helge / Jakob de HAAN / Jan-Egbert STURM
Does Money Matter in the ECB Strategy? New Evidence Based on ECB
Communication. 25 S.
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/2 BERGER, Helge / Carsten HEFEKER
Does Financial Integration Make Banks Act More Prudential?
Regulation, Foreign Owned Banks, and the Lender-of-Last Resort. 31 S.
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/3 BÖNKE, Timm / Giacomo CORNEO
Was hätte man sonst machen können? Alternativszenarien zur rot-grünen
Einkommensteuerreform. 28 S.
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/4 WOLF, Nikolaus
Was Germany ever united? Borders and Domestic Trade, 1885 – 1933
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/5 KOULOVIANOS, Christos / Carsten SCHRÖDER / Ulrich SCHMIDT
Family-Type Subsistence Incomes
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/6 KRUSCHWITZ, Lutz / Andreas LÖFFLER / Andreas SCHOLZE
Passivierungsgrundsätze und Discounted Cashflow-Verfahren
Betriebswirtschaftliche Reihe
- 2006/7 KRÄHMER, Daniel / Roland STRAUSS
VCG mechanisms and efficient ex ante investments with externalities
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/8 BÖNKE, Timm / Frank NEHER / Carsten SCHRÖDER
Konstruktion und Bewertung eines ökonomischen Einkommens aus der
Faktisch Anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/9 BERGER, Helge / George KOPITS / István P. SZÉKELY
Fiscal Indulgence in Central Europe: Loss of the External Anchor? 23 S.
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/10 BERGER, Helge / Stephan DANNIGER
The Employment Effects of Labor and Product Markets Deregulation and their
Implications for Structural Reform. 32 S.
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/11 BERGER, Helge / Michael EHRMANN / Marcel FRATZSCHER
Forecasting ECB Monetary Policy: Accuracy is (Still) a Matter of Geography. 39 S.
Volkswirtschaftliche Reihe
- 2006/12 EICHFELDER, Sebastian
Ehegattensplitting und ALG II: Nettoeinkommensoptimierung bei Erwerbslosigkeit
Betriebswirtschaftliche Reihe